

Auswirkungen auf das Sicherheitsklima und auf den Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsprozeß haben können, genau zu verfolgen und wissenschaftlich-technische Neuentwicklungen auf nutzbringende Anwendungszwecke hinzulenken,

sich dessen bewußt, daß der internationale Transfer von friedlichen Zwecken dienenden spitzentechnologischen Produkten, Dienstleistungen und Know-how für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Staaten wichtig sind,

unter Hinweis darauf, daß in der Schlußerklärung der vom 18. bis 20. Oktober 1995 in Cartagena de Indias (Kolumbien) abgehaltenen elften Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Staaten festgestellt wurde, daß Beschränkungen des Zugangs zu Technologie durch die Auferlegung von nichttransparenten Ad-hoc-Exportkontrollsystemen durch eine Gruppe ausgewählter Staaten oft die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Entwicklungsländer behindern,

nachdrücklich darauf hinweisend, daß die international ausgehandelten Richtlinien für den Transfer von Spitzentechnologien mit militärischen Anwendungsmöglichkeiten die legitimen Verteidigungsbedürfnisse aller Staaten berücksichtigen, gleichzeitig jedoch sicherstellen sollten, daß niemandem der Zugang zu friedlichen Zwecken dienenden spitzentechnologischen Produkten, Dienstleistungen und Know-how verwehrt wird,

1. *erklärt*, daß wissenschaftlich-technische Errungenschaften zugunsten der gesamten Menschheit genutzt werden sollten, um die bestandfähige wirtschaftliche und soziale Entwicklung aller Staaten zu fördern und die internationale Sicherheit zu gewährleisten, und daß die internationale Zusammenarbeit bei der Nutzung von Wissenschaft und Technologie durch den Transfer und Austausch von technischem Know-how für friedliche Zwecke gefördert werden sollte;

2. *bittet* die Mitgliedstaaten, zusätzliche Anstrengungen zu unternehmen, um Wissenschaft und Technologie für Abrüstungszwecke einzusetzen und interessierten Staaten Abrüstungstechnologien zur Verfügung zu stellen;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, unter Beteiligung aller interessierten Staaten multilaterale Verhandlungen zu beginnen, mit dem Ziel, allgemein annehmbare, nichtdiskriminierende Richtlinien für den internationalen Transfer von Spitzentechnologien mit militärischen Anwendungsmöglichkeiten zu erarbeiten;

4. *ersucht* den Generalsekretär, eine Datenbank mit den Namen interessierter Forschungseinrichtungen und Sachverständiger zu erstellen, mit dem Ziel, Transparenz und internationale Zusammenarbeit bei der Anwendung von wissenschaftlich-technischen Neuentwicklungen zur Verfolgung von Abrüstungszielen, wie unter anderem die Beseitigung von Waffen, die Rüstungskonversion und die Verifikation, zu fördern;

5. *ermutigt* die Vereinten Nationen, im Rahmen bestehender Mandate zur Förderung der Anwendung von Wissenschaft und Technologie für friedliche Zwecke beizutragen;

6. *bittet* alle Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär ihre Auffassungen und Evaluierungen mitzuteilen;

7. *beschließt*, den Punkt "Die Rolle von Wissenschaft und Technologie im Kontext der internationalen Sicherheit und der Abrüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

90. Plenarsitzung
12. Dezember 1995

50/63. Die Rolle von Wissenschaft und Technologie im Kontext der internationalen Sicherheit, der Abrüstung und anderer damit zusammenhängender Gebiete

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über die Rolle von Wissenschaft und Technologie im Kontext der internationalen Sicherheit, der Abrüstung und anderer damit zusammenhängender Gebiete, worin sie unter anderem anerkannte, daß wissenschaftlich-technische Neuentwicklungen sowohl für zivile als auch für militärische Zwecke genutzt werden können und daß auf zivile Anwendungsmöglichkeiten ausgerichtete wissenschaftlich-technische Fortschritte gewahrt und gefördert werden müssen,

1. *bittet* die Mitgliedstaaten, den bilateralen und multilateralen Dialog über die Rolle von Wissenschaft und Technologie im Kontext der internationalen Sicherheit, der Abrüstung und anderer damit zusammenhängender Gebiete zu verstärken, mit dem Ziel,

a) die Erfüllung der im Rahmen internationaler Rechtsakte bereits eingegangenen einschlägigen Verpflichtungen sicherzustellen;

b) Mittel und Wege zur Weiterentwicklung internationaler Rechtsvorschriften für den Transfer von Spitzentechnologie mit militärischen Anwendungsmöglichkeiten zu untersuchen;

2. *beschließt*, den Punkt "Die Rolle von Wissenschaft und Technologie im Kontext der internationalen Sicherheit, der Abrüstung und anderer damit zusammenhängender Gebiete" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

90. Plenarsitzung
12. Dezember 1995

50/64. Änderung des Vertrages über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 46/28 vom 6. Dezember 1991, in der sie von der Abhaltung einer Arbeitstagung der Änderungskonferenz der Vertragsstaaten des Vertrages über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser vom 7. bis 18. Januar 1991